

**Satzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle
über die Abfallwirtschaft
vom 24.11.2008
in der Fassung der 8. Änderungssatzung
vom 22.11.2018**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 u. 3 und § 13 S. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) i.V.m. den §§ 6 Abs. 1, 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle in ihrer Sitzung am 22.11.2018 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft vom 24.11.2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14.03.2017 beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle entsorgt die im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Deponie Borg (Landkreis Uelzen; Zweckvereinbarung)
 2. Abfallverbrennungsanlagen Buschhaus (Helmstedt) und Altwarmbüchen (Hannover) (Drittbeauftragung)
 3. Abfallentsorgungsanlagen Höfer, Altencelle, Hermannsburg und Hambühren
 4. Kompostwerk in Peine-Mehrum (Landkreis Peine) einschließlich der Bioabfallumladeanlage Wathlingen (Drittbeauftragung)
 5. Bauschuttrecyclinganlage Scheuen (Drittbeauftragung)
 6. Altdeponien Kiebitzsee, Katensen und Wietze
 7. Betriebsstandort Altencelle einschl. Fuhrpark
 8. Abfallumschlag- und -behandlungsanlage Celle (Drittbeauftragung)
 9. Grünabfallannahmestellen im Verbandsgebiet (Drittbeauftragung)

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Zweckverband und dessen Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen sind Abfälle, die in der anliegenden Liste 1 mit „A“ aufgeführt sind. Diese Liste ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

Ist die Abfallart in der Anlage 1 mit einem "J" gekennzeichnet, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Entsorgung durch den Zweckverband erfolgen kann.

Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen.

Bei sonstigen Abfallerzeugern, die pro Jahr bis zu 2.000 kg der in Anlage 1 ausgeschlossenen Abfälle zu entsorgen haben, kann nach vorheriger Absprache eine Entsorgung durch den Zweckverband erfolgen.

- (3) Der Zweckverband kann in Einzelfällen Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (4) Soweit Abfälle nach Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur bestimmungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (5) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Abfälle ausgeschlossen, für die eine nach § 25 KrWG erlassene Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht bestimmt, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder der Wochenend- und Feriennutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer oder ein nach Satz 2 Gleichgestellter können einen Bevollmächtigten benennen, der neben ihm in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung eintritt, sofern dieser die Zahlung der Gebühren im Lastschriftverfahren ermöglicht. Bei berechtigtem Interesse kann der Zweckverband den Bevollmächtigten zurückweisen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, zu überlassen (Benutzungszwang), es sei denn, sie sind zur Verwertung in der Lage oder beabsichtigen diese (§ 17 Abs. 1 KrWG). Für gewerbliche Siedlungsabfälle gilt der Benutzungszwang nach Maßgabe des § 7 GewAbfV.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Dem Anschluss- und Benutzungszwang eines jeden Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 ist auch genüge getan, wenn für mehrere Anschlusspflichtige ein oder mehrere Behälter zur Verfügung gestellt werden, die von den Abfallbesitzern im Sinne von Abs. 2 gemeinsam genutzt werden (§ 15 Abs. 5).

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Zweckverband die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Das Entstehen von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden (Abfallvermeidung).
- (2) Mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung erfolgt eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle:
 1. Kompostierbare Abfälle aus Haushalten und Gärten,
 2. Altpapier (auch Verpackungen),
 3. Bauabfälle,
 4. Sperr- und Grobmüll (auch Altmetall),
 5. Altholz,
 6. Gefährliche Abfälle aus Haushalten,
 7. Elektro- und Elektronikgeräte, Altbatterien,
 8. Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
 9. Sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall).
- (3) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 zu überlassen.
- (4) Die Abfälle müssen in die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (5) Der Zweckverband gibt die Termine und Standorte für die mobile Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten bekannt.
- (6) Die Durchführung der Sammlung von Altglas über Depotcontainer sowie aller sonstigen Verpackungen, die nicht Altpapier im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 sind, obliegt in vollem

Umfang dem jeweiligen Betreiber des nach § 6 Abs. 3 VerpackV bestehenden Rücknahmesystems.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, vom Abfallbesitzer zu verwerten (Eigenkompostierung).
- (2) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle. Nicht dazu gehören tierische und menschliche Exkremente (z. B. Einstreu und Einwegwindeln) sowie tierisches Eiweiß (z. B. Knochen, Fleisch- und Fischreste). Diese Abfälle sind über einen Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder 2 a zu entsorgen.
- (3) Kompostierbare Abfälle sind, soweit keine Eigenverwertung erfolgt, in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Auf Antrag wird ein Bioabfallbehälter gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellt. Speisereste von gewerblichen Anfallstellen wie z.B. Gaststätten, Imbissbetriebe, Cateringbetriebe, Restaurants oder Hotels sowie von allen Anfallstellen mit Kantinenbetrieb sind keine kompostierbaren Abfälle im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für Baum- und Strauchschnitt erfolgt durch den Zweckverband eine gesonderte Abfuhr. Die Abfuhr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Menge darf 3 m³ je Abfuhr und Grundstück nicht überschreiten.
- (5) Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Grünabfälle können dem Zweckverband auch an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 9 überlassen werden. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sowie sonstigen Grünabfällen ein Abfallgroßbehälter gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.
- (7) Weihnachtsbäume werden gesondert abgefahren. Pro Haushalt kann ein Weihnachtsbaum zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen einschließlich Verpackungen.
- (2) Altpapier ist dem Zweckverband in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Altpapier ein Abfallgroßbehälter gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.
- (4) Altpapier kann dem Zweckverband auch an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 überlassen werden. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen. Bauschutt besteht ausschließlich aus mineralischen Abfällen wie Beton, Fliesen, Sand, Steine und Ziegel.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung oder dem Rückbau baulicher Anlagen sind Abfälle nach Möglichkeit zum Zweck der Verwertung getrennt zu halten. Dies gilt insbesondere für Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe.
- (3) Bauabfälle sind dem Zweckverband an der Bauschuttrecyclinganlage Scheuen zu überlassen, sofern nicht eine Verwertung auf anderem Wege beabsichtigt ist. Bauabfälle bis zu einer Menge von 1 m³ können dem Zweckverband auch an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 überlassen werden. Bauabfälle, die nicht auf der Bauschuttrecyclinganlage Scheuen entsorgt werden dürfen und die gemäß Deponieverordnung den Ablagerungskriterien für die Abfallentsorgungsanlage Höfer (DK I) entsprechen, sind dort zu überlassen. Soweit diese Abfälle gefährliche Abfälle sind, ist das Andienungsverfahren über die Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) in Hannover erforderlich. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Bauabfällen ein Abfallgroßbehälter gemäß § 15 Abs.1 Nr. 5 bereitgestellt.

§ 9 Sperrmüll und sonstiger Grobmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Bau- und Umbauarbeiten, Abfälle, die in den §§ 6, 7, 8, 10, 11, 13 und 14 definiert sind, sowie Autowracks und Autoteile.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Zweckverband legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach metallhaltigem Sperrmüll und sonstigen Materialien bis zu einer Menge von max. 6 m³ pro Abfuhr erst an dem durch den Zweckverband bestätigten, jeweiligen Abfuhrtag bis 07:00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen. Die Mitnahme von Glasscheiben und Spiegeln wird ausgeschlossen.
- (4) Findet eine Sperrmüllabfuhr nicht statt oder wird Abfall, der kein Sperrmüll ist, zurückgelassen, so ist der Abfall bzw. Sperrmüll bis 20:00 Uhr desselben Tages vom Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 von öffentlichen Flächen zu entfernen.
- (5) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Menge und Umfang über Abs. 3 hinausgehen, gilt § 16 Abs. 1 entsprechend. Dies gilt auch für Haushaltsauflösungen bzw.

größere Grundstücksentrümpelungen, bei denen mehr als 6 m³ Sperrmüll anfallen. Hierfür werden auf Antrag Abfallgroßbehälter gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.

- (6) Auf Antrag werden einzelne Sperrmüllteile (z.B. Schrank, Sofa, Sessel oder Bett) vom Grundstück (Wohnung, Garage oder Haus – nicht vom Dachboden) abgeholt. Aus dem Keller erfolgt eine Abholung nur, soweit sich der Zugang in verkehrssicherem Zustand befindet, insbesondere frei von Hindernissen sowie ausreichend hoch, breit und beleuchtet ist.
- (7) Auf Antrag wird zusammen mit Sperrmüll auch anderer Abfall, wie z.B. Innentüren, Zargen, Fußleisten und Sanitäreinrichtungen sowie in Säcken gefüllte Tapetenreste (sonstiger Grobmüll) bis zu einem Anteil von max. 1 m³ pro Abfuhr abgefahren. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) Auf Antrag wird für Sperrmüll eine Expressabfuhr innerhalb von 3 Werktagen angeboten. Die Absätze 2 bis 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (9) Für sonstigen Grobmüll i.S.d. Abs. 7, der über eine Menge von 1 m³ je Sperrmüllabfuhr hinausgeht, oder Abfälle mit aussortierbaren verwertbaren Bestandteilen, wie z.B. Bauabfälle, Altholz, Altpapier und Kartonagen, werden auf Antrag Abfallgroßbehälter gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.

§ 10 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als gefährlicher Abfall.
- (2) Soweit das Altholz der Altholzkategorien A I bis A III (z.B. Möbel, Innentüren, Zargen) nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Zweckverband an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 zu überlassen. Altholz der Altholzkategorie A IV darf nicht als Sperrmüll überlassen werden, es ist dem Zweckverband an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 zu überlassen.
- (3) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Altholz ein Abfallgroßbehälter gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.

§ 11 Gefährliche Abfälle aus Haushalten

- (1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Lackfarben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind dem Zweckverband auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 oder am Schadstoffmobil an den bekannt gegebenen Haltestellen separat durch Übergabe zu überlassen. Dies gilt auch zusätzlich für

gefährliche Abfälle, wie z.B. Gasentladungslampen (z.B. Neonröhren und Energiesparlampen), für die es bereits gesonderte Rücknahmesysteme gibt. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12

Elektro- und Elektronikgeräte, Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 sind u.a. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen, Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte sind vom Besitzer dem Zweckverband an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Haushaltsgroßgeräte wie Wasch- und Spülmaschinen, Herde oder Trockner sowie Kühl- und Gefriergeräte und Bildschirmgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 16 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) Auf Antrag werden einzelne Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Abs. 2 Satz 2 vom Grundstück (Wohnung, Garage und Haus – nicht vom Dachboden) abgeholt. Für die Abholung aus dem Keller gilt § 9 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Kühl- und Gefriergeräte dürfen nur leer geräumt zur Abholung bereitgestellt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 16 Abs.1 gelten entsprechend.
- (4) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.
- (5) Geräte-Altbatterien aus Elektro- und Elektronikgeräten sowie Fahrzeug-Batterien können dem Zweckverband auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 oder am Schadstoffmobil an den bekannt gegebenen Haltestellen separat durch Übergabe überlassen werden.

§ 13

Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, die gemäß § 16 NAbfG nicht der Andienungspflicht an die Zentrale Stelle für Sonderabfälle unterliegen.
- (2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Zweckverband zu überlassen. Die Überlassung hat getrennt nach Abfallarten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes zu erfolgen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Asbestzement-, Hartasbestabfälle, Nachtspeicheröfen und künstliche Mineralfasern (KMF, z.B. Dämmwolle) sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften zu den je-

weils vom Zweckverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes anzuliefern.

§ 14

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 9 sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 6 bis 13 fallen (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den dafür nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 2 a zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel einmal 14-tägig durch den Zweckverband abgeholt.

§ 15

Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

technisch max. zulässiges
Gesamtgewicht

1.	a) Bioabfallbehälter mit	40 l- Füllraum	50 kg
	b) Bioabfallbehälter mit	60 l- Füllraum	50 kg
	c) Bioabfallbehälter mit	80 l- Füllraum	50 kg
	d) Bioabfallbehälter mit	120 l- Füllraum	50 kg
	e) Bioabfallbehälter mit	180 l- Füllraum	90 kg
	f) Bioabfallbehälter mit	240 l- Füllraum	100 kg
2.	a) Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Restmüllsack Zweckverband Abfallwirtschaft Celle“ mit	60 l- Füllraum	10 kg
	b) Bioabfallsäcke mit dem Aufdruck „Biosack Zweckverband Abfallwirtschaft Celle“ mit	60 l- Füllraum	10 kg
	c) Altpapiersäcke mit dem Aufdruck „Altpapiersack Zweckverband Abfallwirtschaft Celle“ mit	60 l- Füllraum	10 kg
3.	a) Restabfallbehälter mit	40 l- Füllraum	50 kg
	b) Restabfallbehälter mit	60 l- Füllraum	50 kg
	c) Restabfallbehälter mit	80 l- Füllraum	50 kg
	d) Restabfallbehälter mit	120 l- Füllraum	50 kg
	e) Restabfallbehälter mit	180 l- Füllraum	90 kg
	f) Restabfallbehälter mit	240 l- Füllraum	100 kg
	g) Restabfallbehälter mit	360 l- Füllraum	100 kg
	h) Restabfallbehälter mit	400 l- Füllraum	150 kg
	i) Restabfallbehälter mit	660 l- Füllraum	250 kg
	j) Restabfallbehälter mit	1.000 l- Füllraum	400 kg
	k) Restabfallbehälter mit	1.100 l- Füllraum	400 kg
	l) Restabfallbehälter mit	4.000 l- Füllraum	6.000 kg
	m) Restabfallbehälter mit	5.500 l- Füllraum	6.000 kg
	n) Restabfallbehälter mit	7.000 l- Füllraum	6.000 kg

	o) Restabfallbehälter mit	10.000 l- Füllraum	6.000 kg
4.	a) Altpapierbehälter mit	40 l- Füllraum	50 kg
	b) Altpapierbehälter mit	60 l- Füllraum	50 kg
	c) Altpapierbehälter mit	80 l- Füllraum	50 kg
	d) Altpapierbehälter mit	120 l- Füllraum	50 kg
	e) Altpapierbehälter mit	180 l- Füllraum	90 kg
	f) Altpapierbehälter mit	240 l- Füllraum	100 kg
	g) Altpapierbehälter mit	400 l- Füllraum	150 kg
	h) Altpapierbehälter mit	660 l- Füllraum	250 kg
	i) Altpapierbehälter mit	1.000 l- Füllraum	400 kg
	j) Altpapierbehälter mit	1.100 l- Füllraum	400 kg
5.	a) Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 4.000 l Füllraum		6.000 kg
	b) Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 5.500 l Füllraum		6.000 kg
	c) Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 7.000 l Füllraum		6.000 kg
	d) Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 10.000 l Füllraum		6.000 kg

Die Nutzung eigener Pressmüllcontainer für Abfälle nach Abs.14 ist mit dem Zweckverband abzustimmen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Zweckverband stellt dem Anschlusspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls zugelassene Abfallbehälter in beantragter Zahl und Größe zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Zweckverband. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen und unverwechselbar zu kennzeichnen. Er hat die festen Abfallbehälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen, und zwar unabhängig davon, ob eine Reinigung durch den Zweckverband erfolgt. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Dies gilt auch für den Verlust von Abfallbehältern. Die Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine Zweckentfremdung der Behälter in jedweder Form ist untersagt. Bestimmungswidrig oder nicht genutzte Bio- und Altpapierbehälter werden eingezogen. Das Öffnen und Durchsuchen von Abfallbehältern durch Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Abfallbehälter werden für das jeweilige Grundstück registriert und mit einer dem Volumen entsprechenden Behältermarke gekennzeichnet. Die Behältermarke oder die 40 l-, 60 l- oder 80 l- Einsätze der Vario-MGB dürfen nicht beschädigt, verändert oder entfernt werden. Behälter, die nicht für das jeweilige Grundstück registriert sind, dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige gemäß § 3 Abs. 1 wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Unterlässt er dieses, nimmt der Zweckverband für ihn die Auswahl vor. Auf Antrag kann auch ein Abfallerzeuger für Abfälle aus nicht privaten Haushalten einen Abfallbehälter erhalten.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Die Anschlusspflichtigen haben allen berechtigten

Nutzern des Grundstückes Behältervolumen einvernehmlich im Sinne des Abfallvermeidungsgrundsatzes bereitzustellen. Satz 1 gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 GewAbfV anfallen.

- (6) Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallendem Restabfall, Bioabfall und Altpapier, können Abfall-, Bioabfall- oder Altpapiersäcke gemäß Abs. 1 Nr. 2 verwendet werden, die bei den vom Zweckverband beauftragten und gesondert bekanntgegebenen Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (7) Der Anschluss nach § 3 Abs. 1 kann im Einzelfall auch ausschließlich über Abfallsäcke erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem Grundstück keine festen Abfallbehälter aufgestellt werden können oder dies aus anderen Gründen zweckmäßig ist.
- (8) Die Abfallbehälter bis zu einem Füllraum von 1.100 l sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr bereitzustellen, wenn eine Entleerung oder Abholung gewollt ist. Sie sind so aufzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne erhebliche Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Soweit die Einsammlung des Abfalls am Anfallort und damit unmittelbar vor dem jeweiligen Grundstück der Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, bestimmt der Zweckverband geeignete Sammelstellen, an denen die Abfallbehälter bereitzustellen sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Entleerungswille eindeutig erkennbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (9) Auf Antrag der Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 kann unter der Voraussetzung der einvernehmlichen Regelung mit dem Zweckverband für die Abfuhr der Abfallbehälter (Abs. 1 Nrn. 1 bis 4) mit einem Füllraum bis 1.100 l am Abfuhrtag ein Vollservice eingerichtet werden, bei dem die Abfallbehälter vom Grundstück geholt und wieder zurückgestellt werden. Die Kennzeichnung für die jeweils gewünschte Leerung der Abfallbehälter erfolgt nach einvernehmlicher Regelung mit dem jeweiligen Antragssteller.
- (10) Die festen Abfallbehälter mit einem Füllraum bis 1.100 l sind stets verschlossen zu halten. Diese Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Staubende Abfälle, wie z.B. kalte Asche, sind in fest verschlossenen Behältnissen, wie z.B. Beutel oder Säcke, in den Restabfallbehältern zu entsorgen. Das maximal zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 4 darf nicht überschritten werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben werden die Abfallbehälter erst nach Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung bei der nächsten regulären Abfuhr geleert. Eine zusätzliche Leerung wird gemäß § 20 Abs. 15 berechnet. Bei Verweigerung der Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung wird der Tausch oder die Abholung des Abfallbehälters durchgeführt und gemäß § 20 Abs. 16 berechnet. Soweit Abfallbehälter durch die nicht ordnungsgemäße Befüllung beschädigt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten berechnet.

- (11) Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr nach besonderer Bekanntgabe vor- oder nachgeholt. Der Zweckverband kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum

für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle erfolgt eine Bekanntmachung.

Können die Abfallbehälter aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. Festfrieren), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In den Fällen, in denen wegen vereister Deckel/Behälter bzw. wegen des Festfrierens des Inhalts keine Leerung erfolgen kann bzw. weniger als die Hälfte herausfällt, wird ein Restmüll-, Bio- oder Altpapiersack gemäß Abs. 1 Nr. 2 gebührenfrei überlassen.

- (12) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (13) Die Entleerung der Bioabfallbehälter (Abs. 1 Nr. 1 a bis f und Nr. 2 b) und der Restabfallbehälter mit einem Füllraum bis 1.100 l (Abs. 1 Nr. 2 a und Nr. 3 a bis k) erfolgt in der Regel im 14-täglichen Wechsel. Die Entleerung der Restabfallbehälter mit einem Füllraum von mehr als 1.100 l (gemäß Abs. 1 Nr. 3 l bis o) und der Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 (gemäß Abs. 1 Nr. 5) erfolgt in einem auf den jeweiligen Bedarfsfall abgestimmten Turnus. Altpapierbehälter (Abs. 1 Nr. 2 c und Nr. 4 a bis j) werden 4-wöchentlich entleert.
- (14) Abfallgroßbehälter werden auf Antrag für die Entsorgung folgender Abfälle bereitgestellt:
- Sperrmüll (§ 9 Abs. 5)
 - Altholz (Altholzkategorien A I bis A III (§ 10 Abs. 3) u. A IV (§ 20 Abs. 8 Buchst. g))
 - Stubben, Durchmesser größer als 15 cm (§ 20 Abs. 8 Ziffer b)
 - Sonstiger Grobmüll (§ 9 Abs. 9)
 - Abfälle mit aussortierbaren, verwertbaren Bestandteilen, wie z.B. Bauabfälle, Altholz, Altpapier und Kartonagen (§ 9 Abs. 9)
 - Bauabfälle (§ 8 Abs. 4)
 - Baum- und Strauchschnitt und sonstiger Grünabfall (§ 6 Abs. 6)
 - Klärschlamm (§ 20 Abs. 8 Buchst. g)
 - Asbestzementabfälle, Hartasbestabfälle, künstliche Mineralfasern (KMF, Dämmwolle) (§ 20 Abs. 8 Buchst. g)
 - Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen (§ 20 Abs. 8 Buchst. g)
 - Altpapier (§ 7 Abs. 3)
 - Altmetall (§ 20 Abs. 8 Buchst. g)
 - Nachspeicheröfen (§ 20 Abs. 8 Buchst. g)
- (15) Die Restabfallbehälter mit einem Füllraum über 1.100 l und Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 werden auf Anforderung abgefahren. Die Bereitstellung von Abfallgroßbehältern erfolgt aus Kapazitätsgründen nur nach Einzelfallentscheidung. Die Auftraggeber und Grundstückseigentümer sind für die Verkehrssicherung der Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen von mehr als 1.100 l und der Abfallgroßbehälter während des Bereitstellungszeitraumes verantwortlich.
- (15) Die Restabfallbehälter mit einem Füllraum über 1.100 l und Abfallgroßbehälter dürfen nur bis zur Behälteroberkante befüllt werden. Der Füllraum dieser Behälter darf nicht durch Aufbauten vergrößert werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vorgabe werden die Restabfall- und Abfallgroßbehälter erst nach Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung geleert bzw. abgefahren. Für die Leerfahrt des Abfuhrfahrzeugs wird eine Transportgebühr gemäß § 20 Abs. 8 g in Rechnung gestellt.

§ 16

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen, die nach § 2 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind und solchen im Sinne von § 9 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Im Einzelfall dürfen vorübergehend mehr anfallende Abfälle ebenfalls bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 53 KrWG ist zu beachten. Der Zweckverband bestimmt, zu welcher Anlage die Abfälle anzuliefern sind.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 17

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Zweckverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 18

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Zweckverband für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. nach Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere auch die sofortige Mitteilung jeder Änderung der Bankverbindung/Kontonummer, über die die Zahlung der Gebühren erfolgt. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Zweckverband zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührensatzung betreffen.

§ 19

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 19 a Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

- 1) Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegensteht,
- 2) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- 3) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen, die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnsitz, den Tag der An- oder Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 18 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.
- 4) Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes, den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes, den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,
- 5) Angaben des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über den Namen sowie die Anschrift des Betriebes, den Namen und die Handschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes, den Tag der Eintragung des Betriebes,
- 6) Angaben aus dem GIS-/EWO-Zugriff über den Landkreis Celle.
- 7) Bei Selbstanlieferungen im Sinne des § 21 Abs. 4 ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben: Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs, sofern eine gesonderte Rechnung erstellt wird, Vor- und Familiennamen bzw. vollständige Firmierung sowie die Anschrift des Abfallerzeugers bzw. des Abfallbesitzers, Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens sowie die Anfallstelle des Abfalls.
- 8) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist auch per Datenfunk für den Einsatz der Abfallsammel- und Servicefahrzeuge zulässig. Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Anschrift des Abfallkunden, die Telefonnummer und den Entsorgungsauftrag, bei Sammelfahrzeugen auf GPS-Daten, Kfz-Status und Chipnummern.
- 9) Die nach 1) bis 8) erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle nur zum Zweck der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung und als Vollstreckungsbehörde insbesondere zur Ermittlung des/der Über-

lassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Eigentümer, gemeldeten Bewohner und Gewerbetreibenden sowie zum Zwecke der Gebühren-/Entgelterhebung verwenden, speichern, und weiterverarbeiten. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen.

- 10) In der Regel gilt für rechnungsbegründenden Unterlagen die gesetzliche zehnjährige Aufbewahrungsfrist, bevor diese unverzüglich gelöscht werden. Daten aus dem täglich laufenden Geschäft, insbesondere aus dem Anlieferungsverkehr auf den Abfallentsorgungsanlagen, werden nach 72 Werktags-Stunden aus Sicherheits- und Nachverfolgungsgründen unverzüglich gelöscht.
- 11) Ausweispapiere von Kunden werden eingesehen, kopiert oder auf andere Art und Weise erfasst bzw. für die weitere Bearbeitung zugrunde gelegt und gespeichert.

§ 20

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die in § 15 Abs. 1 unter Nr. 3 aufgeführten Restabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grundgebühr, einer Mindestleerungsgebühr und einer Volumengebühr zusammen. | |
| (2) | Die Grundgebühr und die Mindestleerungsgebühr werden für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter erhoben. Die Volumengebühr wird nach dem Volumen des Abfallbehälters und der Zahl der Leerungen bemessen. | |
| (3) | a. Die Grundgebühr wird als Jahresgebühr für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter erhoben und beträgt: | 65,71 € |
| | Soweit Grundstücke nur über den bereitgehaltenen Restabfallsack nach § 15 Abs. 7 an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, wird dafür ebenfalls eine Grundgebühr als Jahresgebühr erhoben, sie beträgt je Grundstück: | 65,71 € |
| | b. Neben der Grundgebühr wird eine Mindestleerungsgebühr entsprechend 240 Liter Restabfallvolumen pro Jahr und Restabfallbehälter, aufgeteilt auf 20 Liter pro Monat erhoben, sie beträgt pro Jahr: | 18,24 € |
| | c. Die Grundgebühr und die Mindestleerungsgebühr werden in einer Summe zusammengefasst und tagesgenau abgerechnet (§ 22 Abs. 1 und 2). Diese beträgt: | 0,23 €/Tag |
| (4) | Die Volumengebühr für jeden Restabfallsack mit 60 l- Füllvolumen beträgt je Stück | 4,56 € |
| (5) | Die Volumengebühr für jeden Bioabfallsack mit 60 l- Füllvolumen beträgt je Stück | 3,00 € |
| (6) | Die Ausgabe von Altpapiersäcken mit 60 l- Füllvolumen erfolgt je Stück zu | 0,10 € |
| (7) | Die Volumengebühr je Liter Leervolumen beträgt für Restabfallbehälter | 0,076 € |

Bioabfallbehälter

0,050 €

Die ersten 240 Liter Restabfall-Leerungsvolumen sind mit der Mindestleerungsgebühr abgegolten und kommen bei der Berechnung der Volumengebühr nicht zum Ansatz. Wird ein Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt, bleibt für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat des Jahres ein Restabfall-Leerungsvolumen von 20 Litern bei der Berechnung der Volumengebühr unberücksichtigt. Wird ein Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres abgezogen, bleibt für jeden begonnenen Monat des Kalenderjahres ein Restabfall-Leerungsvolumen von 20 Litern bei der Berechnung der Volumengebühr unberücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für den Tausch von Abfallbehältern.

Auch ein gemäß § 15 Abs. 11 Satz 3 erfolgloser Entleerungsversuch gilt als Leerung.

- (8) a. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 wird eine pauschale Gebühr für Transport und Leerung erhoben.
 b. Die Gebühr nach Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Sperrmüll sowie Altholz (Altholzkategorien A I bis A III) und Stubben größer eines Durchmessers von 15 cm:

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	137,50 €
5.500 l Füllraum	158,50 €
7.000 l Füllraum	179,50 €
10.000 l Füllraum	221,50 €

- c. Die Gebühr nach Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit sonstigem Grobmüll oder Abfällen mit aussortierbaren verwertbaren Bestandteilen, wie z.B. Bauabfällen, Altholz A I bis A III, Altpapier und Kartonagen (bei einer Masse bis zu 0,4 t/m³; eine darüber hinausgehende Tonnage wird mit dem Gebührensatz nach Abs. 10 zusätzlich berechnet):

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	161,50 €
5.500 l Füllraum	191,50 €
7.000 l Füllraum	221,50 €
10.000 l Füllraum	281,50 €

Bei der Verwendung eigener Pressmüllcontainer für diese Abfälle wird eine pauschale Leerungsgebühr erhoben:

bis 6.000 l - Pressmüllcontainer	321,50 €
bis 12.000 l - Pressmüllcontainer	561,50 €

- d. Die Gebühr nach Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Bauabfall:

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	145,50 €
5.500 l Füllraum	169,50 €
7.000 l Füllraum	193,50 €

- e. Die Gebühr nach Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Baum-, Strauchschnitt und sonstigem Grünabfall:

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	113,50 €
5.500 l Füllraum	125,50 €
7.000 l Füllraum	137,50 €
10.000 l Füllraum	161,50 €

- f. Für die Gestellung von Abfallgroßbehältern wird zusätzlich zur Gebühr nach Buchst. a eine Gebühr von 0,61 € pro Tag erhoben. Die Gebühr wird tagesgenau abgerechnet (§ 22 Abs. 1 und 2).
- g. Für den Transport und die Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Klärschlamm als Abfall zur Beseitigung sowie mit Altholz A IV, Asbestzementabfällen, Hartasbestabfällen, künstlichen Mineralfasern (KMF, z.B. Dämmwolle), HBCD-haltigen Polystyrolabfällen oder mit Resten aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen wird eine Transportgebühr von 81,50 € je Abfallgroßbehälter zzgl. der jeweiligen Anlieferungsgebühren gemäß Abs. 10, 12 und 13 erhoben, für Altpapier und Altmetalle sowie Nachtspeicheröfen nur die Transportgebühr.
- h. Soweit gegenüber dem Zweckverband für die Aufstellung von Abfallgroßbehältern im öffentlichen Straßenverkehrsraum Sondernutzungsgebühren erhoben werden, werden diese als Auslagen beim jeweiligen Auftraggeber erhoben.
- (9) Zur Feststellung der Abfallmenge bei Anlieferung werden die anliefernden Fahrzeuge gewogen. Maßgeblich für die Gewichtsermittlung sind die geeichten Wiegeeinrichtungen des Zweckverbandes. Unterbleibt die Wägung aus Verschulden des Anlieferers, gilt als Abfallmenge das Bruttogewicht des Fahrzeuges abzüglich Leergewicht des Fahrzeuges; ist das Bruttogewicht unbekannt, gilt als Abfallmenge die Nutzlast des Fahrzeuges. Kann aus Gründen, die der Anlieferer nicht zu vertreten hat, nicht verwogen werden, wird die Entsorgungsgebühr für die Anlieferung von Abfall zur Beseitigung gemäß Abs. 10 auf 40,00 € pro m³, für die Anlieferung von Sperrmüll gemäß Abs. 11 auf 20,00 € pro m³ und für die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt sowie sonstigem Grünabfall gemäß Abs. 12 auf 12,00 € pro m³ festgesetzt. Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Annahme weiterer gebührenpflichtiger Abfallarten bis zu deren Instandsetzung abgelehnt.
- (10) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfall zur Beseitigung und Resten aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen betragen
- | | |
|---|-----------|
| pro Tonne Abfall | 210,00 €. |
| Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 31,50 €. |
| Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 12,60 €. |
- (11) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll beträgt
- | | |
|---|-----------|
| pro Tonne | 110,00 €. |
| Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 16,50 €. |
| Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 6,60 €. |

(12) Die Gebühren für die Anlieferung der folgenden Abfälle betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a. Altholz A I bis A III, Stubben größer eines Durchmessers von 15 cm pro Tonne | 110,00 €. |
| Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 16,50 €. |
| Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 6,60 €. |
| Altholz A IV pro Tonne | 120,47 € |
| Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 18,07 €. |
| Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 7,23 €. |
| b. Baum-, Strauchschnitt, sonstiger Grünabfall pro Tonne | 60,00 €. |
| Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 9,00 €. |
| Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 3,60 €. |
| c. Bauschutt, Erdaushub, Boden pro Tonne | 20,00 €. |
| Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 3,00 €. |
| Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 1,20 €. |
| d. Asbestzementabfälle, Hartasbestabfälle pro Tonne | 135,43 €. |
| Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 20,31 €. |
| Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 6,77 €. |
| e. Künstliche Mineralfasern (KMF, z.B. Dämmwolle) pro Tonne | 490,00 €. |
| Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 73,50 €. |
| Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 24,50 €. |

(13) Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten und von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von § 12 dieser Satzung (Haushalts Großgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, ögefüllte Radiatoren, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen, Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente) in haushaltsüblichen Mengen ist gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altpapier und Altmetallen ist gebührenfrei.

Die Gebühren für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen bzw. von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 13 werden nach Maßgabe der Entsorgungsgebühren der Anlage 2 abgerechnet. Das gebührenpflichtige Mindestgewicht beträgt 1 kg.

- (14) Für die Abholung von Sperrmüll, Sperrmüll mit sonstigem Grobmüll, Haushaltsgroßgeräten wie Wasch- und Spülmaschinen, Trockner und Herde sowie Kühl- und Gefriergeräte oder Bildschirmgeräte und Baum- und Strauchschnitt sowie für die Expressabfuhr von Sperrmüll wird eine Gebühr erhoben, sie beträgt je Abholung
- | | |
|--|---------------------|
| a. für Sperrmüll gemäß § 9 Abs. 3 sowie Sperrmüll mit sonstigem Grobmüll gemäß § 9 Abs. 7 | 25,00 € |
| b. für Sperrmüll gemäß § 9 Abs. 6 | 30,00 €/St. |
| c. für Haushaltsgroßgeräte wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde | 20,00 € |
| d. für Haushaltsgroßgeräte wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde gemäß § 12 Abs. 3 | 25,00 €/St. |
| e. für Baum- und Strauchschnitt gemäß § 6 Abs. 4 | 20,00 € |
| f. für Expressabfuhr von Sperrmüll gemäß § 9 Abs. 8 für Sperrmüll gemäß § 9 Abs. 3 oder Sperrmüll mit sonstigem Grobmüll gemäß § 9 Abs. 7 bis 6 m ³ je weitere angefangene 6 m ³ zuzüglich | 197,00 €
95,00 € |
| g. für Expressabfuhr von Sperrmüll gemäß § 9 Abs. 8 für Sperrmüll gemäß § 9 Abs. 6 oder von Haushaltsgroßgeräten wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde gemäß § 12 Abs. 3 zuzüglich zu den Gebühren nach den Buchst. b und d | 167,00 € |
- (15) Für die zusätzliche Entleerung von einem oder mehreren Abfallbehältern nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 wird zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 7 eine Gebühr von 17,50 € pro Anfahrt erhoben.
- (16) Die Gebühr für den Tausch eines Abfallbehälters beträgt: 20,00 €
- Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.
Der erste Tausch im Kalenderjahr bleibt unberücksichtigt.
- (17) Für den Einsatz von Schwerkraftschlössern an den Abfallbehältern nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 Buchst. a-g und 4 Buchst. a-f wird eine Jahresgebühr zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 3 in Höhe von 0,02 €/Tag erhoben.

- Für den Einsatz von Schwerkraftschlössern an den Abfallbehältern nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h-k und 4 Buchst. g-j wird eine Jahresgebühr zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 3 in Höhe von 0,04 €/Tag erhoben.
- Mit dem Schloss werden zwei Schlüssel ausgeliefert. Sollten diese Schlüssel bei einer Rückgabe oder Umtausch des Behälters nicht zurückgegeben werden, wird für den dann notwendigen Schloss austausch bei den Abfallbehältern nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 Buchst. a-g und 4 Buchst. a-f eine Gebühr von 45,00 € und bei den Abfallbehältern nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h-k und 4 Buchst. g-j eine Gebühr von 90,00 € erhoben.
- Für die Sonderausstattung von 660 l-, 1.000 l-, und 1.100 l- Altpapierbehältern (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f-h) mit Runddeckeln mit integrierter Einwurflappe wird eine Jahresgebühr in Höhe von 0,02 €/Tag erhoben.
- (18) Für den Vollservice gemäß § 15 Abs. 9 wird eine Jahresgebühr zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 3
- a. für Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 Buchst. a-g und 4 Buchst. a-f je Behälter in Höhe von und 0,19 €/Tag
- b. für Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h-k und 4 Buchst. g-j je Behälter in Höhe von 0,38 €/Tag erhoben. Die Volumengebühr nach Abs. 7 bleibt unberührt.
- (19) Der Zweckverband kann im Einzelfall Abfallgroßbehälter mit einem anderen als den in § 15 Abs. 1 aufgeführten Füllvolumen zur Verfügung stellen. In diesem Fall setzt sich die Entleerungsgebühr aus der Transportgebühr nach Abs. 8 g und der Gebühr je Liter bezogen auf die jeweilige Abfallart, multipliziert mit dem zur Verfügung gestellten tatsächlichen Volumen des Abfallgroßbehälters zusammen.
- (20) Für Auslagen gilt § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) mit der Maßgabe, dass sie nicht durch Gebühren abgegolten werden.

§ 21 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 20 Abs. 1 bis Abs. 3, Abs. 7 und Abs. 15 bis 18 ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1. Auf Antrag steht der Abfallerzeuger, dessen Abfälle nicht aus privaten Haushalten stammen, neben den Gebührenpflichtigen gemäß Satz 1. Daneben haften Erzeuger oder Besitzer von Abfällen auf die Gebührenschuld in dem Umfang, in dem sie gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtig ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt sowie der Antragssteller im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 3.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig für die Volumengebühr nach § 20 Abs. 4 bis Abs. 6 bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 20 Abs. 8, Abs. 14 und Abs. 19 ist der Auftraggeber. Bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer für die Gebühren nach § 20 Abs. 10 bis Abs. 13 gebührenpflichtig.

§ 22 Entstehen und Erlöschen der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 20 Abs. 3 für die Grund- und Mindestleerungsgebühr entsteht bei der Auslieferung von Abfallbehältern am Tage der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Zweckverband. Die Gebührenpflicht gemäß § 20 Abs. 3 entsteht beim Tausch von Abfallbehältern mit Beginn des auf den Tag der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Zweckverband folgenden Tages. Ist ein Grundstück gemäß § 15 Abs. 7 ausschließlich über Abfallsäcke angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht gemäß § 20 Abs. 3 mit dem Antrag auf Anschluss des Grundstückes über Abfallsäcke.

Die Gebührenpflicht für Abfallsäcke nach § 20 Abs. 4 bis 6 entsteht mit Erwerb der Abfallsäcke.

Die Gebührenpflicht gemäß § 20 Abs. 7 entsteht mit der Leerung des Behälters.

Die Gebührenpflicht gemäß § 20 Abs. 8 entsteht mit der Auslieferung des Abfallgroßbehälters.

Die Gebührenpflicht gemäß § 20 Abs. 14 entsteht mit der Bestellung dieser Leistungen.

Für alle anderen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Leistung.

- (2) Die Gebührenpflicht gemäß § 20 Abs. 3 erlischt mit dem Ende des Tages, an dem die Bereitstellung gemäß § 22 Abs. 1 endet. Eine bei Abholung des Behälters erforderliche Leerung ist gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht gemäß § 20 Abs. 8 erlischt mit Ablauf des Vortages der Abholung des Abfallgroßbehälters.

§ 23 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 24
Festsetzung, Erhebungszeitraum
und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden vom Zweckverband durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 20 Abs. 3 und Abs. 7 ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht. Die Gebühren nach § 20 Abs. 3 und 7 werden 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Gebühren nach § 20 Abs. 3 und 7 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung fällig. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird auch die Vorauszahlung entsprechend angepasst. Diese ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Auf Antrag kann die Zahlung der Vorauszahlung in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Falle sind Änderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.

Auf Antrag kann die monatliche Zahlung der Vorauszahlungen im Lastschriftverfahren genehmigt werden.

- (4) Die Leerungshäufigkeit je Abfallbehälter des Vorjahres bildet die Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlungen des Folgejahres, hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Im ersten Jahr der Bereitstellung eines Abfallbehälters wird für jeden vollen Abrechnungsmonat eine Leerung als Gebührenvorausleistung festgesetzt. Bei der Vorberechnung der Gebühren nach § 20 Abs. 7 wird das in der neben der Grundgebühr erhobenen Mindestleerungsgebühr enthaltene Mindestleerungsvolumen von 20 Litern pro Monat von dem Leerungsvolumen bei der Volumengebühr abgezogen.
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge auf Antrag erstattet.
- (6) Die Gebühren für Abfallgroßbehälter (§ 20 Abs. 8) werden mit deren Inanspruchnahme fällig. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern behält der Zweckverband sich das Recht vor, die Bereitstellung der Abfallgroßbehälter von einer Vorauszahlung der Gesamtkosten abhängig zu machen. Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll, Sperrmüll mit sonstigem Grobmüll, Haushaltsgroßgeräten wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde und Baum- und Strauchschnitt sowie für die Abholung von Sperrmüll nach § 20 Abs. 14 werden mit der Bestellung dieser Leistungen fällig. Die Gebühren für alle anderen Leistungen gemäß § 22 Abs. 1 werden mit deren Inanspruchnahme fällig.
- (7) Gebühren, die nicht über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, sind zur jeweiligen Fälligkeit unter Angabe der Bescheidnummer einzuzahlen oder zu überweisen.
- (8) Die Gebühren für die Selbstanlieferung sind sofort in bar, per Geldkarte oder mittels EC-Karte zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag kann mit dem Zweckverband eine andere Zahlungsweise vereinbart werden. Der Zweckverband behält sich vor, diese von

einer Bankbürgschaft oder anderen vom Zweckverband zu bestimmenden Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Unbarverfahren besteht nicht.

Werden die Gebühren für die Selbstanlieferung nicht gemäß Satz 1 sofort bezahlt und wird die Bezahlung auch nicht im Lastschriftverfahren ermöglicht, wird für den mit der Festsetzung der Gebühren durch einen gesonderten Gebührenbescheid verbundenen Verwaltungsmehraufwand eine Pauschale von 5,75 € pro Anlieferung erhoben. Bei Mehrfachanlieferungen von einer Anfallstelle können diese zu einem Bescheid zusammengefasst werden. Für Groß- sowie Dauerkunden kann auf Antrag ein wöchentlicher oder monatlicher Sammelbescheid erstellt werden, für den die Verwaltungspauschale nach Satz 5 jeweils einmalig erhoben wird. Auf die Erhebung dieser Verwaltungspauschale wird hierbei verzichtet, wenn die Bezahlung der Gebühren im Lastschriftverfahren ermöglicht wird.

§ 25 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Cellesche Zeitung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich dem Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 oder dem Benutzungszwang nach § 3 Abs. 2 entzieht,
2. entgegen § 5 Abs. 3 die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle nicht getrennt bereithält oder nicht nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 überlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Abfallbehälter nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt,
4. entgegen
 - a) § 9 Abs. 3 Abfall bzw. Sperrmüll bereitstellt,
 - b) § 9 Abs. 4 Abfall bzw. Sperrmüll nicht entfernt,
5. entgegen § 11 Abs. 2 gefährliche Abfälle aus Haushalten, § 12 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte oder § 13 Abs. 2 Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entsorgt,
6. entgegen § 14 Abs. 2 Restabfall nicht in den nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
7. entgegen § 15 Abs. 2 Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder als Dritter Abfallbehälter öffnet und durchsucht,
8. entgegen § 15 Abs. 3 die Behältermarke oder die 40 l-, 60 l- oder 80 l-Einsätze der Vario-MGB beschädigt, verändert oder entfernt bzw. nicht für sein Grundstück registrierte Behälter zur Abfuhr bereitstellt,

9. entgegen § 15 Abs. 10 die Abfallbehälter so befüllt, dass eine spätere ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist, insbesondere ein Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht unterlässt oder das max. zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht einhält,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle, die nach § 2 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder solche im Sinne von § 9 Abs. 5 nicht im Rahmen seiner Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bringt oder bringen lässt,
11. entgegen § 5 (Zustand der Anliefererfahrzeuge), § 6 (Verhalten auf der Abfallentsorgungsanlage), § 7 (Zugelassene Abfälle), § 8 (Abfertigungsverfahren bei der Eingangskontrolle/Waage), § 10 (Abladeverfahren), § 11 (Kleinanlieferungen) und § 12 (Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) der nach § 16 Abs. 2 erlassenen Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen handelt,
12. entgegen
 - a) § 18 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) § 18 Abs. 2 Auskünfte verweigert oder nicht vollständige oder falsche Angaben macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft vom 24.11.2008 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Celle, den 22.11.2018

Wiswe
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

L.S.

Woeste
Geschäftsführer